

Landkreis Sigmaringen



Satzung

über das Jugendamt

des Landkreises Sigmaringen

Stand: November 1997

Landkreis Sigmaringen

Satzung über das Jugendamt des Landkreises Sigmaringen

Aufgrund des § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert am 08. November 1993 (GBl. S. 657) in Verbindung mit den §§ 69ff des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. S. 1163), zuletzt geändert am 15. Dezember 1995 (BGBl. S. 1775) und mit § 1 Abs. 2 des Landesgesetzes zur Kinder- und Jugendhilfe (LKJHG) vom 11. Februar 1996 (GBl. S. 109) hat der Kreistag des Landkreises Sigmaringen am 03. November 1997 folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1 – Gliederung und Bezeichnung

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes (§ 70 Abs. 1 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII)). Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle innerhalb des Landratsamtes. Sie führt die Bezeichnung „Landratsamt – Kreisjugendamt“

§ 2 – Aufgaben

Das Jugendamt nimmt die Aufgaben nach §§ 8 und 27 des Sozialgesetzbuches, Buch I – Allgemeiner Teil (SGB I), § 2 in Verbindung mit § 85 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) sowie die ihm aufgrund anderer Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben wahr.

§ 3 – Jugendhilfeausschuss

- (1) Der Jugendhilfeausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne der Landkreisordnung (§ 2 Abs. 1 LKJHG, §§ 34, 35 LKrO).
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und aus 15 stimmberechtigten Mitglieder davon
 - a) 9 Kreisräten/Kreisrätinnen,
 - b) 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Jugendverbände und
 - c) 3 Frauen und Männer auf Vorschlag der Verbände der freien Wohlfahrtspflege.

- (3) Beratende Mitglieder nach § 71 Abs. 5 SGB VIII in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 LKJHG sind:
- a) 1 Vertreter/-in der röm.-kath. Kirche,
 - b) 1 Vertreter/-in der evang. Kirche,
 - c) 1 Vertreter/-in der Schule
 - d) 1 Vertreter/-in des Gesundheitswesens,
 - e) 1 Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/-in
 - f) 1 Vertreter/-in der Arbeitsverwaltung
 - g) 1 Vertreter/-in der Polizei
- (4) Die Benennung der beratenden Mitglieder erfolgt durch die jeweilige entsendende Institution.
- (5) Die Bestellung der beratenden Mitglieder erfolgt durch den Kreistag.
- (6) Die Mitgliedschaft der beratenden Mitglieder endet vorzeitig, wenn ihre Benennung aus einem wichtigen Grund zurückgenommen und auf Grund einer neuen Benennung ein Nachfolger bestellt ist.
- (7) Für die Rechtsverhältnisse der beratenden Mitglieder gilt § 2 Abs. 5 LKJHG entsprechend.

§ 4 – Beschlussrecht des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss ist im Rahmen des § 71 Abs. 3 SGB VIII und anderen Rechtsvorschriften insbesondere zuständig für

1. die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
2. die Jugendhilfeplanung;
3. die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Bezirk des Jugendamts;
4. die Vorberatung des Haushaltsplanes der öffentlichen Jugendhilfe;
5. die Entscheidung über die Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Träger der freien Jugendhilfe und des Jugendamtes nach Maßgabe der Richtlinien und der vom Kreistag bereitgestellten Mittel, sowie die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
6. den Vorschlag der Jugendschöffen/-innen;
7. den Vorschlag der Beisitzer der Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung.

§ 5 – Anhörung des Jugendhilfeausschusses

Die Anhörung des Jugendhilfeausschusses im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 4 LKJHG hat rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Kreistags in Fragen der Jugendhilfe zu erfolgen.

§ 6 – Beteiligung der freien Träger an der Jugendhilfeplanung

Die Beteiligung der freien Träger an Arbeitsgruppen zur Jugendhilfeplanung im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 5 LKJHG erfolgt im Rahmen des § 9 LKJHG und wird im Einzelfall durch das Jugendamt sichergestellt.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über das Jugendamt vom 01. August 1992 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO), oder aufgrund der LKrO beim Zustandekommen dieser Satzung, wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!

Sigmaringen, 04. November 1997
Landratsamt Sigmaringen

in Vertretung



Vögtle, Erster Landesbeamter